SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-346/90 P*

I — Sachverhalt und Verfahren vor dem Gericht

Aus dem Urteil des Gerichts vom 26. September 1990 in der Rechtssache T-122/89 (F./Kommission, Slg. 1990, II-517) ergibt sich folgendes:

„1. Der Kläger, Herr F., trat 1975 in den Dienst der Kommission und wurde mit Wirkung vom 1. April 1980 in der Besoldungsgruppe A 5 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Nach einer heftigen Auseinandersetzung mit dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung am 6. Oktober 1982 erging ihm gegenüber eine Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst ohne Kürzung oder Aberkennung des Anspruchs auf das Ruhegehalt. Nach Aufhebung dieser Entscheidung durch den Gerichtshof wegen unzureichender Begründung (Urteil vom 29. Januar 1985 in der Rechtssache 228/83, F./Kommission, Slg. 1985, 275) erließ die Kommission am 6. Mai 1985 eine neue, ordnungsgemäß begründete Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst ohne Kürzung oder Aberkennung des Anspruchs auf das Ruhegehalt. Mit Urteil vom 5. Februar 1987 wies der Gerichtshof die Klage des Klägers gegen diese Entscheidung ab (Rechtssache 403/85, F./Kommission, Slg. 1987, 645).

2. Am 22. März 1985, nach der Aufhebung der ersten Entscheidung, durch die der Kläger aus dem Dienst entfernt worden war, beantragte er die Anwendung des Artikels 78 des Beamtenstatuts, wonach ‚ein Beamter, der dauernd voll dienstunfähig geworden ist und deshalb ein Amt seiner Laufbahn nicht wahrnehmen kann, ... Anspruch auf Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit' hat.

Dieser Antrag führte zu einem Schriftwechsel zwischen dem Kläger und der Kommission, der wie folgt schematisch dargestellt werden kann:

— Auf den Antrag gemäß Artikel 78 und nach der zweiten Entfernung aus dem Dienst vom 6. Mai 1985 teilte der Generaldirektor für Personal und Verwaltung dem Kläger durch Schreiben vom 11. Juni 1985 mit, daß ‚nach der [neuen] Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst mit Wirkung vom 31. Mai 1985 das [ihn] betreffende Invaliditätsverfahren gegenstandslos geworden' sei;

— nach dieser Mitteilung sandte der Kläger am 26. Juni 1985 ein Schreiben an den betreffenden Generaldirektor, in dem er sich gegen die Entscheidung vom 11. Juni 1985 wandte und darum bat, das Verfahren gemäß Artikel 78 fortzusetzen. Er richtete außerdem am 27. Juni 1985 ein Protestschreiben an den Präsidenten der Kommission, in dem er ausführte, daß er darum gebeten habe, die Artikel 73 und 78 des Statuts auf ihn anzuwenden, und daß daher die Stellungnahme der Kommission vom 11. Juni 1985 zu seinem Antrag vom 22. März 1985 ‚sowohl gegen den Geist als auch gegen den Buchstaben der Gemeinschaftsregelung verstößt';

* Verfahrenssprache: Französisch.

— später, in einem am 28. Januar 1986 an die Beklagte gerichteten Antwortschreiben auf ein Schreiben vom 21. Januar 1986, das sich nur auf das Verfahren gemäß Artikel 73 bezog, verlangte der Kläger die Anwendung nicht nur des Artikels 73, sondern auch des Artikels 78.

3. Am 15. Mai 1985 beantragte der Kläger außerdem die Anwendung von Artikel 73 des Statuts, wonach ‚der Beamte ... vom Tage seines Dienstantritts an ... für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen gesichert' ist. Die Kommission leitete daraufhin das Verfahren ein, das zu diesem Zweck in der Regelung vorgesehen ist, die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe die Voraussetzungen für diese Sicherung gemäß Artikel 73 Absatz 1 des Statuts festlegt (im folgenden: Regelung). Diese Regelung sieht insbesondere vor, daß ‚die Entscheidung über den Invaliditätsgrad ... nach der Konsolidierung der Verletzungen des Beamten' ergeht (Artikel 20). Die Anstellungsbehörde stellte dem Kläger mit Schreiben vom 28. Juli 1987 gemäß Artikel 21 der Regelung den Entwurf einer Entscheidung zu, dem sie die Stellungnahme des von dem Organ bestellten Arztes Professor De Buck beifügte. In diesem Entwurf wurde der Grad der dauernden Invalidität des Klägers auf 60 % festgesetzt, wovon 30 % in ursächlichem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stünden. Nach dieser Mitteilung beantragte der Kläger gemäß Artikel 21 der Regelung die Einholung eines Gutachtens des Ärzteausschusses. Dieser Ausschuß — der sich aus drei Ärzten zusammensetzt, von denen einer von der Anstellungsbehörde, einer von dem Beamten oder den sonstigen Anspruchsberechtigten und einer einvernehmlich von diesen beiden zuvor benannten Ärzten benannt wird — erstattet bei Abschluß seiner Arbeiten ein Gutachten, das er der Anstellungsbehörde und dem Beamten oder den sonstigen Anspruchsberechtigten zuleitet.

4. Der Ärzteausschuß kam am 26. Mai 1988 zu dem Ergebnis, daß die Gesundheitsstörungen des Klägers konsolidiert seien. Er setzte den Grad der dauernden Teilinvalidität auf 80 % fest, die wie folgt aufgeteilt wurden: 12 % seien mit dem Zustand des Klägers vor seinem Dienstantritt bei den Gemeinschaften in Verbindung zu bringen; ‚der Rest, also 68 %, [hat] seine Ursache im Berufsleben ..., und es gibt keine anderen Begleitumstände, die zu seiner Entstehung beigetragen haben'. In diese 68 % bezog der Ärzteausschuß den Invaliditätsgrad von 18 % mit ein, der sich aus der Episode vom 6. Oktober 1982 ergab, die zur Entfernung des Klägers aus dem Dienst geführt hatte.

5. In ihrer Entscheidung vom 15. Juli 1988 vertrat die Beklagte den Standpunkt, daß der Ärzteausschuß dadurch, daß er in den Prozentsatz der mit der Berufstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Invalidität den auf den erwähnten Ereignissen vom 6. Oktober 1982 beruhenden Invaliditätsgrad von 18 % mit einbezogen habe, ‚über den ihm erteilten Auftrag hinausgegangen ist, indem er die aus seinen medizinischen Feststellungen zu ziehenden rechtlichen Konsequenzen beurteilt hat, wozu nur die Verwaltung befugt ist'. Sie berief sich in dieser Entscheidung auf das Urteil des Gerichtshofes vom 21. Januar 1987 in der Rechtssache 76/84 (Rienzi/Kommission, Slg. 1987, 315) und führte aus, die fraglichen 18 % könnten im Rahmen der Sicherung für den Fall von Berufskrankheiten im Sinne von Artikel 73 des Statuts nicht berücksichtigt werden, und erkannte dem Kläger folglich aufgrund dieser Vorschrift einen Invaliditätsgrad von 50 % zu. Am 7. Oktober 1988 legte der Kläger gegen diese Entscheidung Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts ein. Die Kommission wies die Beschwerde innerhalb der Klagefrist des Artikels 91 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich des Statuts am 20. April 1989 ausdrücklich zurück."

Unter diesen Umständen erhob der *Rechtsmittelführer* am 5. Juli 1989 eine Klage, mit der er beantragte,

a) die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

b) folglich die in dem Schreiben von Herrn R. Hay vom 15. Juli 1988 enthaltene Entscheidung der Kommission aufzuheben, durch die der dem Kläger zuerkannte Grad der dauernden Invalidität, die ihre Ursache im Berufsleben hat, auf 50 % herabgesetzt wurde;

c) dem Kläger als Ersatz für den erlittenen Schaden einen Betrag in Höhe von 24 Monatsbezügen eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5/6 zuzusprechen;

d) der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

— die Klage in allen ihren Teilen als unbegründet und den zweiten Klagegrund als unzulässig und nicht stichhaltig abzuweisen;

— den Kläger gemäß den Artikeln 69 § 2 und 70 der Verfahrensordnung seine eigenen Kosten tragen zu lassen.

Der Rechtsmittelführer stützte seine beim Gericht erhobene Klage auf zwei Gründe, nämlich Verletzung des Artikels 73 und Verletzung des Artikels 78 des Statuts.

Das Gericht hat im angefochtenen Urteil zum ersten Klagegrund ausgeführt:

„...

12. Das Gericht stellt zunächst fest, daß der Ärzteausschuß in seinem der Anstellungsbehörde übersandten Gutachten eindeutig zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Grad der dauernden Teilinvalidität endgültig auf 80 % festzusetzen sei, wovon 12 % mit dem Gesundheitszustand des Klägers vor seinem Dienstantritt bei den Gemeinschaften in Verbindung zu bringen seien und ‚der Rest, also 68 %, ... seine Ursache im Berufsleben des Betroffenen bei den Gemeinschaften [hat;] ... es gibt keine anderen Begleitumstände, die zu seiner Entstehung beigetragen haben' (S. 26 des Gutachtens des Ärzteausschusses).

13. Außerdem ergibt sich aus der Begründung dieses Gutachtens, daß der Ärzteausschuß den ursächlichen Zusammenhang des streitigen Invaliditätsgrades von 18 % mit der Berufstätigkeit im Sinne des Artikels 73 des Statuts und der anwendbaren Regelung klar und unzweifelhaft hervorgehoben hat. Er hat nämlich seine Schlußfolgerungen im Kapitel ‚Erörterung' seines Gutachtens wie folgt begründet: ‚Wir halten es für offensichtlich, daß die Ereignisse vom 6. Oktober 1982 eine unmittelbare Folge der beruflichen Schwierigkeiten darstellen, denen sich der Patient seit mehreren Jahren ausgesetzt sah. Die ihm vorgeworfenen aggressiven Verhaltensweisen sind der eigentliche Ausdruck und ein integrierender Bestandteil seiner Psychopathie ... Wir meinen deshalb, daß die dauernde Teilinvalidität, wie wir sie in unseren Schlußfolgerungen eingeschätzt haben, in vollem Umfang ihre Ursache in den Arbeitsbedingungen hat, die Herr F. bei der Ausübung seiner Tätigkeit antraf und die den wesentlichen Grund für die Verschlimmerung eines bereits bestehenden krankhaften Zustands bildeten' (S. 23 und 24 des Gutachtens des Ärzteausschusses).

14. Der Ärzteausschuß hat somit hinreichend festgestellt, daß die Verschlimmerung der Invalidität des Klägers, die nach dem Zwischenfall vom 6. Oktober 1982 eintrat, ihre Ursache in Wirklichkeit in der Ausübung seiner Tätigkeit im Dienst der Gemeinschaften hat, da sie sich letztlich aus der bereits bestehenden Berufskrankheit des Klägers ergibt. Der Ärzteausschuß hat somit einen ‚verständlichen Zusammenhang zwischen den in [seinem Gutachten] enthaltenen medizinischen Feststellungen und den Schlußfolgerungen, zu denen es gelangt, [hergestellt]', wozu er verpflichtet ist (siehe Urteile des Gerichtshofes vom 26. Januar 1984 in der Rechtssache 189/82, Seiler/Rat, Slg. 1984, 229, Randnr. 15, und vom 10. Dezember 1987 in der Rechtssache 277/84, Jänsch/Kommission, Slg. 1987, 4923, Randnr. 15).

15. Unter diesen Umständen ist das Gericht der Auffassung, daß der Ärzteausschuß sich darauf beschränkt hat, die medizinischen Konsequenzen aus seinen Feststellungen über die Ursache der Krankheit des Klägers zu ziehen, ohne rechtliche Wertungen vorzunehmen.

16. Aus all diesen Erwägungen folgt, daß die Beklagte die ärztliche Stellungnahme falsch ausgelegt hat, indem sie nur die Wechselbeziehung zwischen dem streitigen Invaliditätsgrad von 18 % und den Ereignissen vom 6. Oktober 1982 beachtet hat, ohne die in dem ärztlichen Gutachten klar festgestellte Wechselbeziehung zwischen diesem Zwischenfall und dem bereits bestehenden pathologischen Zustand, dessen ursächlicher Zusammenhang mit der Berufstätigkeit in dem Gutachten festgestellt wird, zu berücksichtigen. Dadurch, daß die Entscheidung einen ursächlichen Zusammenhang des streitigen Teils des Invaliditätsgrades des Klägers mit der Berufstätigkeit leugnet, weicht sie also von den Schlußfolgerungen des ärztlichen Gutachtens ab und setzt damit an deren Stelle ihre eigene Beurteilung einer rein medizinischen Frage, für die ausschließlich der Ärzteausschuß zuständig ist, dessen Beurteilungen demnach als endgültig anzusehen sind, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, unter ordnungsgemäßen Voraussetzungen erfolgt sind (siehe Urteile vom 29. November 1984 in der Rechtssache 265/83, Suss/Kommission, Slg. 1984, 4029, Randnrn. 9 bis 15, und vom 19. Januar 1988 in der Rechtssache 2/87, Biedermann/Rechnungshof, Slg. 1988, 143, Randnr. 8). Das Gericht stellt dazu fest, daß der ursächliche Zusammenhang des streitigen Invaliditätsgrades von 18 % mit der Berufstätigkeit nicht aufgrund des statutswidrigen Charakters des Verhaltens des Klägers vom 6. Oktober 1982 bestritten werden kann. Der statutswidrige Charakter dieses Verhaltens bei dem Zwischenfall vom 6. Oktober 1982 stellt nämlich den Bezug zwischen diesem Zwischenfall und der früheren Psychopathie des Klägers nicht in Frage. Er berührt somit nicht den vom Ärzteausschuß festgestellten Kausalzusammenhang zwischen der bereits bestehenden Berufskrankheit des Klägers und der streitigen Verschlimmerung seiner Invalidität um 18 %.

17. Die Entscheidung ist somit insoweit aufzuheben, als es darin abgelehnt wird, den streitigen Invaliditätsgrad von 18 %, dessen ursächlicher Zusammenhang mit der Berufstätigkeit festgestellt ist, als Berufskrankheit im Hinblick auf die Entschädigung des Klägers nach Artikel 73 des Statuts anzuerkennen.

...“

Zum zweiten Klagegrund hat das Gericht im angefochtenen Urteil ausgeführt:

„...

22. Das Gericht stellt zunächst fest, daß die Kommission den Kläger mit Schreiben vom 11. Juni 1985 von ihrer Entscheidung über die Beendigung des Invaliditätsverfahrens gemäß Artikel 78 unterrichtet hat. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung

vom 15. Juli 1988, die Gegenstand der vorliegenden Klage ist, im Rahmen des Verfahrens zur Anwendung von Artikel 73 erlassen wurde. Die Kommission nimmt somit nur zu dem Antrag des Klägers gemäß Artikel 73 Stellung und berücksichtigt nicht die Frage der eventuellen Gewährung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit gemäß Artikel 78. Aber selbst wenn diese Entscheidung so auszulegen wäre, daß sie eine stillschweigende Ablehnung eines Antrags des Klägers gemäß Artikel 78 einschließt, so würde diese Ablehnung mangels neuer Gesichtspunkte gegenüber der vorgenannten Entscheidung vom 11. Juni 1985 nur eine Bestätigung dieser Entscheidung darstellen und könnte deshalb keine beschwerende Maßnahme sein. Der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung vom 15. Juli 1988 gemäß Artikel 78 wäre also auch im Falle einer stillschweigenden Ablehnung eines Antrags gemäß Artikel 78 unzulässig.

23. Das Gericht bemerkt außerdem, daß die Entscheidung vom 11. Juni 1985 unanfechtbar geworden ist, da der Kläger nicht innerhalb der Frist des Artikels 91 Absatz 2 des Statuts Klage erhoben hat. Insoweit kann seinem Vorbringen, er habe sich seine Rechte hinsichtlich der Anwendung von Artikel 78 vorbehalten, nicht gefolgt werden. Die in den Artikeln 90 und 91 des Statuts festgesetzten Beschwerde- und Klagefristen sind zwingenden Rechts: Sie sind eingeführt worden, um die Sicherheit der Rechtsverhältnisse zu gewährleisten, und stehen nicht zur Disposition der Parteien oder des Gerichts (Urteile vom 12. Dezember 1967 in der Rechtssache 4/67, Collignon/Kommission, Slg. 1967, 487; vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 227/83, Moussis/Kommission, Slg. 1984, 3133, und vom 7. Mai 1986 in der Rechtssache 191/84, Barcella/Kommission, Slg. 1986, 1541). Hieran ändert insbesondere auch nichts der Umstand, daß der Kläger nach seinem Vorbringen zumindest stillschweigend die Einstellung des Verfahrens gemäß Artikel 78 gerügt hat, indem er eine Klage gegen die zweite Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst erhoben hat. Denn mangels neuer Tatsachen und bei einer Abweisung seiner Klage gegen seine Entfernung aus dem Dienst konnte der Kläger nur die ihm mit Schreiben vom 11. Juni 1985 bekanntgegebene Entscheidung der Kommission über die Ablehnung seines Antrags gemäß Artikel 78 anfechten, indem er die in den Artikeln 90 und 91 des Statuts vorgesehenen Verfahren einhielt. Der Kläger hat tatsächlich mit Schreiben vom 26. Juni 1985 an den Generaldirektor für Personal und Verwaltung eine Beschwerde gegen die Entscheidung vom 11. Juni 1985 eingelegt, in der er den Gegenstand und die Gründe der Beschwerde nach dem Verfahren des Artikels 90 klar angegeben hat. Er hat jedoch nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung erhoben. Aus den Akten geht nämlich hervor, daß die Kommission auf die Beschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten nach ihrer Einlegung geantwortet hat, was bei Ablauf dieser Frist, d. h. am 26. Oktober 1985, als stillschweigende Zurückweisung gilt. Diese stillschweigende Zurückweisung konnte innerhalb einer Frist von drei Monaten zuzüglich der für den in Korsika wohnenden Kläger geltenden Entfernungsfrist von sechs Tagen mit der Klage angefochten werden. Da der Kläger nicht innerhalb dieser Frist Klage auf Aufhebung der Entscheidung vom 11. Juni 1985 und der stillschweigenden Zurückweisung seiner Beschwerde erhoben hat, ist die Entscheidung vom 11. Juni 1985 somit bestandskräftig geworden (siehe Urteil des Gerichtshofes vom 15. Januar 1987 in der Rechtssache 152/85, Misset/Rat, Slg. 1987, 223).

24. Aus all diesen Erwägungen folgt, daß der zweite, auf Artikel 78 gestützte Klagegrund unzulässig ist. Das Gericht braucht deshalb in diesem Urteil nicht zu der mit diesem Klagegrund aufgeworfenen Sachfrage Stellung zu nehmen.

..."

Zum Antrag auf Schadensersatz hat das Gericht im angefochtenen Urteil ausgeführt:

„...

29. Die verschiedenen Rügen des Klägers sind nacheinander zu untersuchen.

30. a) Was die Festsetzung des Grades der dauernden Invalidität auf 60 % zu Beginn des Invaliditätsverfahrens angeht, der in der ärztlichen Stellungnahme nur als vorläufig angegeben war, so stellt das Gericht fest, daß der Kläger weder für einen Verstoß der Beklagten gegen ihre statutarischen Pflichten noch für einen Schaden, den er angeblich durch das von ihm der Kommission vorgeworfene Verhalten während dieses Verfahrens erlitten hat, den Beweis erbracht hat.

...

33. Das Gericht bemerkt dazu, daß der Entscheidungsentwurf der Kommission, der dem Kläger nach Artikel 21 der Regelung zugestellt wurde, mit dieser Regelung in Einklang steht, wenn er einen in ursächlichem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehenden Invaliditätsgrad von 30 % anerkennt, der dem unstreitigen Grad der dauernden Invalidität entspricht, wie sie sich aus dem Bericht von Professor De Buck ergibt. Unter all diesen Gesichtspunkten stellt das Gericht deshalb fest, daß die Kommission ihre statutarischen Pflichten gegenüber dem Kläger erfüllt hat und daß dieser im übrigen den Beweis für das Vorliegen des behaupteten Schadens nicht erbracht hat. Der erste Teil der Begründung des Schadensersatzantrags ist deshalb nicht stichhaltig.

34. b) Zu dem Antrag auf Ersatz des Schadens, den der Kläger angeblich durch die Weigerung der Kommission erlitten hat, einen Prozentsatz von 18 % seiner in ursächlichem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehenden Invalidität zu berücksichtigen, stellt das Gericht zunächst fest, daß der vom Kläger behauptete Schaden nach seinem Vorbringen mit dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung zusammenhängt. Das Gericht ist insoweit der Auffassung, daß die Aufhebung der rechtswidrigen Entscheidung und die nachfolgende Festsetzung des in ursächlichem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehenden Grades der dauernden Invalidität des Klägers zur Durchführung des vorliegenden Urteils durch die Kommission es ermöglichen, den Kläger wieder in seine Rechte einzusetzen. Der Kläger hat nämlich den angeblich insbesondere in Form einer Verschlimmerung seines Gesundheitszustands und seiner beruflichen Situation erlittenen Schaden nicht genau angegeben. Er hat weder bewiesen noch Beweis dafür angeboten, daß eine solche Verschlimmerung nach dem Erlaß der streitigen Entscheidung eingetreten ist und daß ein Kausalzusammenhang zwischen dem angeblich erlittenen Schaden und dem Erlaß dieser Entscheidung besteht. Deshalb ist der zweite Teil der Begründung des Schadensersatzantrags nicht stichhaltig.

35. c) Der dritte Teil dieser Begründung, der sich darauf bezieht, daß die Beklagte in der angefochtenen Entscheidung nicht Artikel 78 anwendet, kann nicht berücksichtigt werden. Denn die Entscheidung ist schon unter dem Gesichtspunkt der Frage der Anwendung von Artikel 78 geprüft worden, und das Gericht hat entschieden, daß sie in diesem Punkt nicht rechtswidrig ist. Daraus folgt, daß der Kommission unter diesem Aspekt kein Amtsfehler im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung vorgeworfen werden kann und daß somit kein ersatzfähiger Schaden in Betracht kommen kann.

36. d) Zu dem Schadensersatzantrag, der auf die Behauptung eines schweren Amtsfehlers der Kommission gestützt wird, der darin bestanden habe, das Disziplinarverfahren während des Krankheitsurlaubs des Betroffenen fortzuführen, stellt das Gericht fest, daß dieser Antrag nicht denselben Gegenstand hat wie die in der Beschwerde erhobenen Rügen. Die Beschwerde war nämlich nur gegen die angefochtene Entscheidung und gegen das Verfahren zur Feststellung der Invalidität gerichtet. Der auf die Behauptung eines schweren Amtsfehlers gestützte Schadensersatzantrag, der sich auf die Fortführung des Disziplinarverfahrens bezieht, ist also als unzulässig anzusehen, da er nicht das in Artikel 90 des Statuts vorgeschriebene vorhergehende Verwaltungsverfahren einhält, das auch für die Schadensersatzanträge der Beamten gilt. Dieses Ergebnis wird durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes bestätigt, der im Hinblick auf Anträge auf Gewährung von Schadensersatz entschieden hat, daß ein Beamter ‚vor dem Gerichtshof nur Anträge stellen [kann], die denselben Gegenstand haben wie die in der Beschwerde enthaltenen Anträge, und nur solche Rügen erheben [kann], die auf demselben Grund beruhen wie die in der Beschwerde genannten Rügen' (siehe Urteile vom 20. Mai 1987 in der Rechtssache 242/85, Geist/Kommission, Slg. 1987, 2181, Randnr. 9, und vom 14. Februar 1989 in der Rechtssache 346/87, Bossi/Kommission, a. a. O.). Der Schadensersatzantrag, der auf die Umstände gestützt wird, unter denen das Disziplinarverfahren abgelaufen ist, ist somit unzulässig.

..."

II — Gegenstand und Anträge der Rechtsmittel

Der Rechtsmittelführer hat mit Schriftsatz, der am 27. November 1990 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, ein Rechtsmittel gegen das vorgenannte Urteil eingelegt und geltend gemacht, dieses verletze das Gemeinschaftsrecht.

Die Kommission hat mit ihrer Rechtsmittelbeantwortung, die am 30. Januar 1991 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, ein Rechtsmittel gegen dasselbe Urteil eingelegt und vorgetragen, dieses verletze das Gemeinschaftsrecht.

Der *Rechtsmittelführer* beantragt,

— das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;

— das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. September 1990 insoweit abzuändern, als es den auf Artikel 78 des Statuts gestützten Klagegrund für unzulässig erklärt und den Antrag auf Schadensersatz zurückweist;

— folglich den auf Artikel 78 des Statuts gestützten Klagegrund für zulässig und begründet zu erklären und dem Rechtsmittelführer ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit gemäß Artikel 78 des Statuts zuzuerkennen;

— dem Rechtsmittelführer als Ersatz des erlittenen Schadens einen Betrag in Höhe von 24 Monatsbezügen eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5/6 oder, hilfsweise, einen vom Gerichtshof nach Billigkeit festzusetzenden Betrag zuzusprechen;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

— das vom Rechtsmittelführer eingelegte Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen;

— das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es die Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1988 aufgehoben hat, soweit darin der Grad der dauernden Dienstunfähigkeit auf 50 % festgesetzt wurde;

— dem Rechtsmittelführer gemäß Artikel 122 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien

1. *Das vom Rechtsmittelführer eingelegte Rechtsmittel*

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Der erste Rechtsmittelgrund, der aus zwei Teilen besteht, richtet sich gegen die in dem Urteil enthaltene Entscheidung des Gerichts, daß der auf Artikel 78 des Statuts gestützte Klagegrund unzulässig und unbegründet sei. Der zweite Rechtsmittelgrund betrifft die Zurückweisung des Schadensersatzantrags durch das Gericht.

Zum ersten Rechtsmittelgrund

Der *Rechtsmittelführer* macht zum ersten Teil des ersten Rechtsmittelgrunds geltend, das Schreiben vom 11. Juni 1985 habe keine Ablehnung seines Antrags auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit enthalten. Inhaltlich stelle dieses Schreiben keineswegs eine Entscheidung, sondern die Interpretation eines neuen Ereignisses durch den Generaldirektor dar, die zu der Feststellung geführt habe, daß der Antrag gegenstandslos geworden sei. Sein Schreiben an diesen Generaldirektor vom 26. Juni 1985 sei somit nicht als Beschwerde im Sinne des Artikels 90 des Statuts, sondern lediglich als eine Klarstellung anzusehen. Folglich könne das Fehlen einer Antwort auf dieses Schreiben nicht als stillschweigende Ablehnung des Antrags auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit angesehen werden. Die Entscheidung vom 15. Juli 1988 habe die erste eindeutige Ablehnung seines Antrags dargestellt. Das Gericht habe somit zu Unrecht entschieden, daß der Klagegrund der Verletzung des Artikels 78 des Statuts unzulässig sei.

Im Rahmen des zweiten Teils dieses ersten Rechtsmittelgrunds führt der Rechtsmittelführer aus, Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe c letzter Satz des Statuts schreibe eindeutig vor, daß die Leistungen bei Berufskrankheiten zusätzlich zu den in Kapitel 3 des Statuts vorgesehenen Ruhegehältern gewährt werden könnten. Auch könne ihm, da die Grundlage des Anspruchs auf die Leistungen bei Berufskrankheit und die des Anspruchs auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit die gleichen seien, das in Artikel 78 vorgesehene Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nicht verweigert werden, während ihm zugleich die Leistungen nach Artikel 73 des Statuts gewährt würden.

Die *Kommission* weist zum ersten Teil des ersten Rechtsmittelgrunds zunächst darauf hin, daß nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes als Entscheidungen Rechtsakte anzusehen sind, die den Willen des Organs endgültig zum Ausdruck bringen. Somit sei eine Maßnahme der Kommission, die unverkennbar Rechtswirkungen zur Folge habe, die die Interessen der Betroffenen berühre und für diese verbindlich sei, eine Entscheidung. Die Entscheidung vom 11. Juli 1985 sei unbestreitbar eine solche Maßnahme. Folglich sei die gegen die Entscheidung vom 15. Juli 1988 gerichtete Klage des Rechtsmittelführers unzulässig.

Hilfsweise macht die Kommission geltend, das Schreiben des Rechtsmittelführers vom 22. März 1985, mit dem er die Anwendung des Artikels 78 des Statuts beantragt habe, sei seiner Form nach ein Antrag gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Statuts. Deshalb sei, falls das Schreiben vom 11. Juni 1985 keine ausdrückliche Entscheidung dargestellt hätte, die vier Jahre später erhobene Klage des Rechtsmittelführers offensichtlich verspätet.

Nach Auffassung der Kommission war Gegenstand der Entscheidung vom 15. Juli 1988 ausschließlich der Antrag gemäß Artikel 73 des Statuts und nicht der Antrag auf Gewährung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit. Die Diskussion über diesen letzteren Antrag sei somit längst abgeschlossen.

Die Kommission führt weiter aus, sie teile die Auffassung des Rechtsmittelführers, sein Schreiben vom 26. Juni 1985 stelle keine Beschwerde, sondern eine Klarstellung dar und betreffe nur Artikel 73 des Statuts. Mit diesem Schreiben habe der Rechtsmittelführer angestrebt, daß das Verfahren gemäß Artikel 73 rechtmäßig fortgeführt und abgeschlossen werde. Das Gericht habe dieses Schreiben somit zu Unrecht als Beschwerde angesehen.

Die Kommission meint jedoch, daß diese Erwägung nicht zu einer Änderung des angefochtenen Urteils führen müsse, da der Rechtsmittelführer unstreitig keine Beschwerde gegen die Entscheidung vom 11. Juni 1985 eingelegt habe und seine Klage somit auf alle Fälle unzulässig gewesen sei.

Zum zweiten Teil des ersten Rechtsmittelgrunds, der die Begründetheit des Antrags auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit betrifft, macht die Kommission geltend, ein solches Ruhegehalt könne nur einem Beamten gewährt werden, der dauernd voll dienstunfähig geworden sei und deshalb ein Amt seiner Laufbahn nicht wahrnehmen könne. Der Rechtsmittelführer könne nicht geltend machen, daß die Unmöglichkeit, sein Amt wahrzunehmen, auf seiner Dienstunfähigkeit beruhe, denn sie ergebe sich aus seiner Entfernung aus dem Dienst. Somit sei eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung des Artikels 78 des Statuts im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Zum zweiten Rechtsmittelgrund

Der *Rechtsmittelführer* beanstandet, daß das Gericht entschieden habe, die Durchführung seines Urteils, durch das die Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1988 insoweit aufgehoben worden sei, als darin der Grad seiner dauernden Dienstunfähigkeit auf 50 % festgesetzt worden sei, ermögliche es, ihn in seine Rechte wiedereinzusetzen. Er meint, daß das Gericht es auf diese Weise abgelehnt habe, den ihm tatsächlich entstandenen Schaden zu berücksichtigen.

Er trägt dazu vor, der ihm entstandene Schaden sei erheblich und unbestreitbar. Die streitige Entscheidung vom 15. Juli 1988 und die lange Dauer des Verfahrens, das ihr vorangegangen sei, hätten zu der Verschlechterung seines Gesundheitszustands geführt, die durch den Bericht des Ärzteausschusses und die Sachverständigengutachten der Ärzte bewiesen sei, und seine Aussichten auf Wiedereingliederung verringert. Die Ungerechtigkeit und Unbegründetheit der Entscheidung vom 15. Juli 1988 hätten ihn veranlaßt, Gerichtskosten vorzustrecken und seine gesamte Energie auf die Klage zu konzentrieren, die er beim Gericht habe erheben müssen. Auch werde der durch die Entscheidung vom 15. Juli 1988 verursachte immaterielle, körperliche und finanzielle Schaden durch das Urteil des Gerichts nicht wiedergutgemacht. Die Aufhebung dieser Entscheidung stelle nur die berechtigte Anerkennung eines bestehenden Rechts dar, nicht jedoch den Ausgleich für die Kränkungen, die er habe hinnehmen müssen, um die Anerkennung dieses Rechts zu erreichen.

Die *Kommission* trägt vor, der einzige vom Rechtsmittelführer behauptete „Amtsfehler" sei der Umstand, daß sie eine Dienstunfähigkeit von 50 % und nicht von 68 % angenommen habe. Insoweit sei ihr kein Irrtum oder Fehler unterlaufen, der zu Schadensersatz führen könne. Außerdem habe der Rechtsmittelführer die Kausalität zwischen dem angeblich erlittenen Schaden und der Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1988 nicht dargetan. Allein die zusätzlichen Gerichtskosten könnten Gegenstand eines Antrags auf Schadensersatz sein. Diese Kosten habe jedoch entsprechend der Entscheidung des Gerichts die Kommission getragen.

Hilfsweise macht die Kommission geltend, wie das Gericht entschieden habe, ermöglichten es die von ihr zur Durchführung des Urteils vorgenommene Aufhebung der rechtswidrigen Entscheidung und Festsetzung eines neuen, in ursächlichem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehenden Grades der dauernden Invalidität des Rechtsmittelführers, diesen wieder in seine Rechte einzusetzen. Er habe nicht das Vorliegen eines anderen als des sich aus der vom Gericht aufgehobenen Entscheidung ergebenden Schadens dargetan. Hinsichtlich des vom Rechtsmittelführer mit 24 Monatsbezügen eines Beamten der Besoldungsgruppe A 5/6 bezifferten Schadens führt die Kommission aus, der Rechtsmittelführer habe seine Ansprüche insoweit nicht geändert, obwohl die Grundlage seines Rechtsmittels eingeschränkter sei als die der Klage, die er beim Gericht erhoben habe.

2) *Das von der Kommission eingelegte Rechtsmittel*

In ihrer Rechtsmittelbeantwortung beantragt auch die Kommission die Aufhebung des Urteils des Gerichts, und zwar insoweit, als dieses ihre Entscheidung vom 15. Juli 1988 aufgehoben hat, soweit darin der Grad der dauernden Dienstunfähigkeit auf 50 % festgesetzt wurde.

Zur Begründung dieses Rechtsmittels macht die *Kommission* geltend, der Ärzteausschuß habe seine Befugnisse dadurch überschritten, daß er die Auffassung vertreten habe, daß die 18 % nicht von der dem Rechtsmittelführer bewilligten Entschädigung hätten ausgeschlossen werden dürfen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes beschränke sich die Zuständigkeit des Ärzteausschusses auf die Beurteilung medizinischer Fragen. Der Ärzteausschuß könne somit keinesfalls eine rechtliche Wertung vornehmen (Urteil vom 21. Januar 1987 in der Rechtssache 76/84, Rienzi, Slg. 1987, 315). Ferner beschränke sich die Zuständigkeit des Ärzteausschusses nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes darauf, die Ursache der Dienstunfähigkeit festzustellen und zu prüfen, ob der Krankheitszustand des Beamten in einem hinreichend direkten Zu-

sammenhang mit einem spezifischen und typischen, der vom Beamten ordnungsgemäß ausgeübten Tätigkeit anhaftenden Risiko stehe. Die Beurteilung der aus den medizinischen Feststellungen zu ziehenden rechtlichen Folgerungen und insbesondere die Entscheidung darüber, ob die Dienstunfähigkeit aufgrund eines den dienstlichen Pflichten des Beamten zuwiderlaufenden Verhaltens entstanden sei, stehe — unter der Kontrolle des Gerichtshofes — allein der Verwaltung zu (vgl. insbesondere Urteile vom 21. Januar 1987, Rienzi, a. a. O., sowie vom 12. Januar 1983 in der Rechtssache 257/81, K./Rat, Slg. 1983, 1, und vom 26. Januar 1984 in der Rechtssache 189/82, Seiler, Slg. 1984, 229).

Der Rechtsmittelführer habe nicht bestritten, daß der Zwischenfall vom 6. Oktober 1982 zur Einleitung und zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens und schließlich zu seiner Entfernung aus dem Dienst geführt habe. Unter diesen Umständen sei die Frage, ob dieser Zwischenfall ein Risiko im Sinne des Artikels 73 des Statuts darstelle oder ob es sich im Gegenteil um ein Risiko handele, das sich aus der Verletzung seiner aus dem Statut folgenden Verpflichtungen ergebe, rechtlicher Natur. Somit sei es Sache der Anstellungsbehörde, diese Frage zu beantworten. Wenn die Krankheit nicht mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehe, sondern mit Risiken, die sich aus den dienstlichen Pflichten der Beamten zuwiderlaufenden Verhaltensweisen ergäben, müsse die Anstellungsbehörde entscheiden, daß die Krankheit, an der der Rechtsmittelführer leide, keine Berufskrankheit sei (vgl. Urteil vom 21. Januar 1987, Rienzi, a. a. O., Randnrn. 20 bis 22).

Abschließend führt die Kommission aus, tatsächlich ziehe der Ärzteausschuß die Schlußfolgerungen in Zweifel, zu denen die Anstellungsbehörde in ihrer Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst gelangt sei, nämlich daß der Rechtsmittelführer als für seine Handlungen verantwortlich anzusehen sei, was er im übrigen nicht bestritten habe.

Die *Streithelferin* im Verfahren vor dem Gericht, die Société anonyme Royale belge, teilt die Auffassung der Kommission zu dem Teil der Rechtsmittelbeantwortung, in dem die teilweise Aufhebung der Entscheidung des Gerichts begehrt wird. Sie beanstandet, daß das Gericht seine Beurteilung auf Auszüge aus dem Gutachten des Ärzteausschusses gestützt habe, die die Begründung der in ihm enthaltenen Schlußfolgerungen nicht genau widergäben, und dieses Gutachten in einer Weise ausgelegt habe, die mit seinem Wortlaut unvereinbar sei. Die Streithelferin meint wie die Kommission, daß der Ärzteausschuß dafür zuständig gewesen sei, festzustellen, daß die 18 %ige dauernde Berufsunfähigkeit des Rechtsmittelführers, die auf einer Verschlimmerung der bereits bestehenden Krankheit beruhe, ihren Ursprung in den Ereignissen vom 6. Oktober 1982 habe, daß diese Zuständigkeit jedoch auf diese Feststellung beschränkt sei. Es sei somit nicht Sache des Ärzteausschusses, dazu Stellung zu nehmen, wie er es in seinem Gutachten getan habe, ob es „gerecht" sei, daß für diese Verschlimmerung gemäß Artikel 73 des Statuts eine Entschädigung geleistet werde. Allein die Verwaltung könne feststellen, ob diese Ereignisse im Zusammenhang mit einem spezifischen, der vom Beamten ordnungsgemäß ausgeübten Tätigkeit anhaftenden Risiko stünden oder das Ergebnis eines seinen dienstlichen Pflichten zuwiderlaufenden Verhaltens seien. Nach Auffassung der Streithelferin hat der Ärzteausschuß im vorliegenden Fall aus medizinischen Feststellungen rechtliche Schlüsse gezogen, die ausschließlich der unabhängigen Beurteilung durch die Verwaltung unterlägen.

P. J. G. Kapteyn
Berichterstatter